

Richtlinien der Stadt Alfeld (Leine) über Ehrungen auf dem Gebiet des Sports

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

1. Grundsatz

- 1.1 Zur Anerkennung „hervorragender sportlicher Leistungen“ verleiht die Stadt Alfeld (Leine) die Silberne Sportmedaille und für eine Teilnahme an internationalen Meisterschaften sowie fünffachem Vorliegen der Voraussetzungen für die Überreichung der Silbernen Sportmedaille wird die Goldene Sportmedaille verliehen.
- 1.2 Auf der Vorderseite der Sportmedaille ist das Alfelder Rathaus abgebildet. Auf der Rückseite wird eingraviert: Sportmedaille der Stadt Alfeld (Leine), Name der Sportlerin bzw. des Sportlers sowie das Verleihungsdatum.
- 1.3 Die Sportmedaille wird mit einer Urkunde überreicht, die Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt. Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält der Verein eine Urkunde und jedes Mannschaftsmitglied die Medaille mit Urkunde.
- 1.4 Die Sportmedaille wird unabhängig von der Sportart bzw. Sportdisziplin derselben Sportlerin bzw. demselben Sportler nur einmal verliehen. Bei erneuter Erfüllung der Voraussetzungen kann eine Ehrenurkunde mit einem Gutschein im Wert von 20,00 € überreicht werden. Sind die Verleihungstatbestände für den Erhalt einer Silbernen Sportmedaille bereits zum 5. Mal erreicht, wird die Goldene Sportmedaille verliehen.

2. Persönliche Voraussetzungen

Mit der Sportmedaille können ausgezeichnet werden:

- 2.1 Sportler der Alfelder Sportvereine, sofern der Start für einen Alfelder Sportverein erfolgte.
- 2.2 Mitglieder Alfelder Sportvereine, bei mindestens 25-jähriger aktiver ehrenamtlicher Tätigkeit (1. Vorsitzender, st. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, Spartenleiter, Übungsleiter, Betreuer, Platzwart, Kampfrichter, Obleute, Schiedsrichter, etc.).
- 2.3 Schülerinnen und Schüler Alfelder Schulen, sofern der Start für eine Alfelder Schule erfolgte.
- 2.4 Alfelder Einwohner, auch wenn sie Mitglieder in auswärtigen Sportvereinen sind (maßgebend ist der 1. Wohnsitz)

3. Sachliche Voraussetzungen

- 3.1 Voraussetzung für die Verleihung der Sportmedaille ist
 - 3.1.1 die Teilnahme an internationalen Meisterschaften (Welt- oder Europameisterschaft, Olympische Spiele);
 - 3.1.2 ein 1., 2. oder 3. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft;
 - 3.1.3 ein 1., 2. oder 3. Platz bei einer Norddeutschen Meisterschaft.
 - 3.1.4 ein 1. Platz bei einer Landesmeisterschaft.
- 3.2 Die Meisterschaften müssen von den zuständigen Sportfachverbänden anerkannt sein.
- 3.3 Die Verleihung der Sportmedaille erfolgt nur für die jeweils beste Leistung eines Jahres.

4. Anerkennungsschreiben

- 4.1 Sportlerinnen und Sportler, die die unter Punkt 2 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen und bei einer Landesmeisterschaft mindestens 2. oder 3. Plätze erreicht haben, können mit einem Anerkennungsschreiben geehrt werden. Dies gilt ebenso für Plätze 1 bis 3 in Landesbestenlisten in Disziplinen oder Jahrgängen in denen keine Landesmeisterschaften ausgetragen werden.
- 4.2 Ein Anerkennungsschreiben können außerdem Mannschaften erhalten die im jährlichen Punktspielbetrieb mindestens in der höchsten Niedersächsischen Spielklasse teilnehmen oder auf Bezirksebene Meisterschaften erreicht haben. Dies gilt auch für Betreuer und Trainer dieser Mannschaften.
- 4.3 Schiedsrichter, die in der höchsten niedersächsischen Spielklasse oder in höheren Spielklassen eingesetzt worden sind, können ebenfalls mit einem Anerkennungsschreiben geehrt werden.

5. Verleihung; Grundsätze

- 5.1 Über die Verleihung der Sportmedaille und der Anerkennungsschreiben entscheidet der Bürgermeister aufgrund dieser Richtlinien. Dieser berichtet dem Sportausschuss in der letzten Sitzung des Jahres mündlich über den Stand der Ehrungen.
- 5.2 Die Auszeichnungen werden im Rahmen eines Empfanges durch den Bürgermeister in der ersten Jahreshälfte für das vergangene Jahr vorgenommen. Hierzu werden die Mitglieder des Sportausschusses und Verwaltungsausschusses eingeladen.

6. Meldeverfahren

Anträge auf Ehrungen sind bis zum 15.11. eines Jahres bei der Stadt Alfeld (Leine) – Sportamt- einzureichen, Nachmeldungen bis 31.12. eines Jahres. Mit dem Antrag ist ein Nachweis über die erbrachte Leistung vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2018 außer Kraft.

Stadt Alfeld (Leine)

Der Bürgermeister:



(Beushausen)